

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes und zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes

Stellungnahme von:

Verein/Verband/Organisation	Ansprechperson	Funktion	Adresse und Telefonnummer	E-Mail
Cochlea Implantat Verband NRW	Daniel Aplas	Stv. Vorsitzender	Hollandweg 5, 33106 Paderborn 0152/28356192	daniel-aplas@civ-nrw.de (Kontaktaufnahme per Mail bevorzugt)

Hinweise zum Ausfüllen der Tabelle:

Wir bitten Sie, in die nachfolgende Tabelle Ihre Änderungsvorschläge für das Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes und zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes einzutragen.

In der ersten Spalte sind die einzelnen Paragraphen/Regelungen des Gesetzentwurfs aufgeführt. In der zweiten Spalte können Sie konkrete Änderungsvorschläge zu dem Gesetzestext eintragen, in der dritten Spalte Änderungsvorschläge zur Gesetzesbegründung. Die vierte Spalte dient einer kurzen Erläuterung, warum die jeweilige Änderung vorgeschlagen wird.

Am Ende der Tabelle finden Sie zusätzlich das Feld „Weitere Ergänzungsvorschläge“. Dort können Sie Anregungen zu bislang nicht im Gesetz vorgesehenen Regelungen innerhalb der Systematik der Tabelle eintragen.

Sie entscheiden, zu welchen Paragraphen Sie Änderungsvorschläge einbringen möchten. Es ist nicht erforderlich, alle Zeilen und Spalten auszufüllen.

Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes und zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes	Änderungsvorschlag zum Gesetzestext	Änderungsvorschlag zur Gesetzesbegründung	Erläuterungen
Paragrafen/Regelungen			
Artikel 1 Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (AG GewHG)			
§ 1 Zweck des Gesetzes			
§ 2 Sicherstellungsauftrag, weitere Maßnahmen	Nach Satz 1 ist zu ergänzen: „Schutz-, Beratungs- und Informationsangebote müssen barrierefrei und insbesondere kommunikationsbarrierefrei zugänglich und nutzbar sein.“	In der Begründung ist klarzustellen, dass Barrierefreiheit auch die kommunikative Zugänglichkeit umfasst. Dazu gehören insbesondere schriftgestützte und digitale Kommunikationswege, nicht-auditive Kontaktmöglichkeiten sowie visuell zugängliche Informationen. Für gebärdensprachorientierte taube Menschen sind	§ 2 nennt Schutz-, Beratungs-, Informations-, Öffentlichkeits- und Präventionsangebote, enthält aber keine ausdrückliche Verpflichtung zur Kommunikationsbarrierefreiheit. Für Menschen mit Hörbehinderung, insbesondere schwerhörige, taube und CI-versorgte Personen, ist der Zugang sonst faktisch erschwert oder ausgeschlossen. Prävention kann ihre Wirkung nur

	§ 2 Abs. 2 ist zu ergänzen: „Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaßnahmen sind barrierefrei und insbesondere kommunikationsbarrierefrei auszugestalten.“	Gebärdensprachangebote vorzusehen; Verschriftlichung allein genügt nicht. Ferner ist auszuführen, dass Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaßnahmen in verständlicher Schriftform, in Gebärdensprache und bei Veranstaltungen mit geeigneter technischer Unterstützung, insbesondere drahtlosen akustischen Übertragungsanlagen, bereit-zustellen sind.	entfalten, wenn Informationen und Veranstaltungen tatsächlich wahrgenommen und verstanden werden können.
§ 3 Einrichtungen, angrenzende Hilfesysteme	§ 3 Abs. 2 ist zu ergänzen um: „Einrichtungen und angrenzende Hilfesysteme müssen zu barrierefreier Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Menschen mit Hörbehinderung, befähigt sein.“	In der Begründung ist klarzustellen, dass hierzu insbesondere Zugang zu Verschriftlichung, Gebärdensprachkommunikation, drahtlosen akustischen Übertragungsanlagen sowie barrierefreien Zugangs-, Ruf- und Warnsystemen im Zwei-Sinne-Prinzip gehört.	§ 3 verpflichtet zur Zusammenarbeit mit angrenzenden Hilfesystemen und Behörden, enthält aber keine ausdrücklichen Anforderungen an inklusive Kommunikation in dieser Zusammenarbeit. Gerade an Schnittstellen zwischen Gewalthilfe, Jugendhilfe, Polizei, Justiz und Beratung entstehen sonst neue Barrieren.
§ 4 Trägerprinzip, Trägeranerkennung			
§ 5 Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, Finanzierungskonzept			
§ 6 Finanzierung	In § 6 Abs. 1 und 2 ist klarzustellen, dass die Finanzierung die Kosten notwendiger Barrierefreiheit einschließlich kommunikativer Barrierefreiheit, technischer Assistenz, Qualifizierung des Personals und barrierefreier Ausstattung umfasst. § 6 Abs. 3 ist so zu ergänzen, dass auch besondere Maßnahmen der barrierefreien Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Kooperation und Vernetzung förderfähig sind.	In der Begründung ist ausdrücklich aufzunehmen, dass Barrierefreiheit kein fakultativer Zusatz, sondern Bestandteil eines bedarfsgerechten Hilfesystems ist und deshalb bei der Bemessung der angemessenen Finanzierung zwingend zu berücksichtigen ist. Ferner sollte klargestellt werden, dass barrierefreie Informationskampagnen, Fortbildungen, Fachtage und Vernetzungsmaßnahmen Teil der notwendigen Umsetzung eines inklusiven Hilfesystems sind.	§ 6 stellt Mittel nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bereit und knüpft Förderung an die Entwicklungsplanung. Ohne ausdrückliche Finanzierungsabsicherung besteht das Risiko, dass barrierefreie Angebote für Menschen mit Hörbehinderung nicht flächendeckend aufgebaut oder dauerhaft vorgehalten werden.
§ 7 Dokumentationspflichten	§ 7 ist zu ergänzen: „Die Dokumentation hat in datenschutzkonformer, für die betroffene Person verständlicher und barrierefreier Form zu erfolgen.“	In der Begründung ist auszuführen, dass Dokumentation, Aufklärung und Rückmeldung für Betroffene so gestaltet werden müssen, dass keine zusätzlichen Kommunikationshürden, Mehrfachabfragen oder Missverständnisse entstehen.	§ 7 sieht Dokumentationspflichten vor, regelt aber nicht ausdrücklich die barrierefreie Verständlichkeit gegenüber Betroffenen. Für Menschen mit Hörbehinderung ist dies besonders wichtig, weil unklare oder ausschließlich mündliche Kommunikation in Krisensituationen zu Fehlverständnissen und Schutzlücken führen kann.
§ 8 Zuständige Stelle, Dokumentationspflichten	§ 8 ist zu ergänzen: „Die zuständige Stelle hat ein barrierefreies und insbesondere kommunikationsbarrierefreies Schutzangebot zu unterbreiten.“	In der Begründung sollte klargestellt werden, dass auch die Hinzuziehung, Vermittlung und Angebotsunterbreitung über barrierefreie Kontaktwege erfolgen muss,	§ 8 verpflichtet die zuständige Stelle zur Unterbreitung eines bedarfsgerechten Schutzangebots, regelt aber die Kommunikationsbarrierefreiheit dieses Verfahrens nicht ausdrücklich. Gerade dann, wenn eine

		insbesondere schriftlich, digital und bei Bedarf mit geeigneten Kommunikationshilfen.	erstkontaktierte Einrichtung nicht aufnehmen kann, darf die weitere Vermittlung nicht an auditiven Hürden scheitern.
§ 9 Datenerhebung, Statistik	§ 9 Abs. 2 ist zu ergänzen: „Bei der Fachdatenerhebung sind Barrieren, Unterstützungsbedarfe und Inanspruchnahmehindernisse von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Hörbehinderung, angemessen zu berücksichtigen.“	In der Begründung ist aufzunehmen, dass Daten zu behinderungsbedingten Zugangsbarrieren erforderlich sind, um Versorgungslücken sichtbar zu machen und die Entwicklungsplanung bedarfsgerecht fortzuschreiben.	§ 9 verpflichtet zu Datenerhebung für Finanzierungsplanung und Fördercontrolling, benennt aber keine ausdrücklichen Merkmale zu Barrieren behinderter Betroffener. Ohne solche Daten bleiben spezifische Versorgungslücken bei hörbehinderten Frauen und Kindern leicht unsichtbar.
§ 10 Verordnungsermächtigung	In § 10 ist klarzustellen, dass die Rechtsverordnung verbindliche Mindeststandards zur baulichen, digitalen, sensorischen und kommunikativen Barrierefreiheit festlegt.	In der Begründung ist zu konkretisieren, dass dies insbesondere Standards zu nicht-auditiven Kontaktwegen, Gebärdensprache, Verschriftlichung, technischer Hörunterstützung, Zwei-Sinne-Prinzip, Personalschulung und hörgerechter Ausstattung umfasst.	Der Entwurf verlagert wesentliche Konkretisierungen in die Rechtsverordnung. Ohne ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag besteht das Risiko, dass Barrierefreiheit später unzureichend, uneinheitlich oder nicht verbindlich geregelt wird.
Artikel 2 Änderung des Landeskinderschutzgesetzes	Keine Änderung des Gesetzestextes vorgeschlagen.	In der Begründung zu Artikel 2 sollte ergänzt werden, dass die Einbindung der Gewalthilfeeinrichtungen in das Netzwerk Kinderschutz barrierefreie Kommunikationsstandards und Qualifizierung zu Behinderung, insbesondere Hörbehinderung, umfassen muss.	Artikel 2 stärkt die Einbindung der Gewalthilfeeinrichtungen in das Netzwerk Kinderschutz. Für inklusiven Kinderschutz reicht die bloße Einbindung aber nicht aus, wenn Fachwissen zu barrierefreier Kommunikation und technischem Unterstützungsbedarf nicht verbindlich mitgedacht wird.
Regelung			
Artikel 3 Inkrafttreten			
Regelung			
Weitere Ergänzungsvorschläge			
<p>Der CIV NRW sieht im Gesetzentwurf gemäß Vorlage 18/5098 einen erheblichen Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der tatsächlichen Barrierefreiheit des Hilfesystems. Zwar erkennt der Entwurf unter Ziffer J ausdrücklich an, dass die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen und von mitbetroffenen Kindern mit Behinderungen zu berücksichtigen sind; diese Feststellung bleibt jedoch folgenarm, solange Kommunikationsbarrierefreiheit, technische Ausstattung, qualifiziertes Personal, barrierefreie Dokumentation, barrierefreie Vermittlungswege und eine belastbare Finanzierung nicht ausdrücklich und verbindlich im Gesetz selbst verankert werden. Der Verweis darauf, dass sich das Ausführungsgesetz auf Mindestinhalte beschränke und die weitere Konkretisierung erst durch Rechtsverordnung erfolge, ist aus Sicht des CIV NRW unzureichend. Gerade für Menschen mit Hörbehinderung, insbesondere für schwerhörige, taube und CI-versorgte Frauen und Kinder, entscheidet sich der Zugang zu Schutz und Beratung nicht abstrakt auf Planungsebene, sondern in der konkreten Erreichbarkeit, Verständlichkeit und Nutzbarkeit der Angebote. Ein Hilfesystem ist nicht niedrigschwellig, wenn Erstkontakt, Krisenkommunikation, Aufnahme, Beratung, Weitervermittlung und Schutz in der Praxis auf auditive Kommunikation zugeschnitten bleiben. Erforderlich sind daher verbindliche gesetzliche Vorgaben zu schriftgestützten und digitalen Zugangswegen, zu Gebärdensprachangeboten für gebärdensprachorientierte taube Menschen, zu drahtlosen akustischen Übertragungsanlagen, zu Zugangs-, Ruf- und Warnsystemen im Zwei-Sinne-Prinzip, zu hörgerechten Beratungs- und Schutzbedingungen sowie zu einer verpflichtenden Qualifizierung des Personals. Ebenso müssen diese Anforderungen in der Finanzierung, in der Datenerhebung, in den Kinderschutzstrukturen und in der späteren Rechtsverordnung ausdrücklich abgesichert werden. Andernfalls besteht die konkrete Gefahr, dass die im Entwurf benannten Bedarfe behinderter Menschen zwar politisch anerkannt, im Vollzug aber erneut relativiert oder nachrangig behandelt werden. Ein Gesetz, das Schutz garantieren will, darf Barrierefreiheit nicht als spätere Auslegungsfrage behandeln, sondern muss sie als verbindlichen Qualitäts- und Rechtsstandard festschreiben.</p>			